

## **Kind beim Minigolf verletzt**

### ***Sportverein handhabte die Aufsicht zu lax und haftet für Zahnarztkosten***

In den Schulferien fuhr eine Gruppe von Kindern (im Alter von sieben bis zwölf Jahren) ins Fußballcamp des örtlichen Sportvereins. Während einer Trainingspause spielten die Kinder Minigolf. In dieser Zeit unterhielten sich die vom Verein für das Camp abgestellten Trainer und Betreuer - etwa 100 Meter vom Minigolfplatz entfernt. Beim Spielen traf ein Junge einen anderen mit dem Golfschläger im Gesicht, als er zu einem Schlag ausholte. Das kostete den Siebenjährigen einen Schneidezahn.

Die Eltern des verletzten Jungen verklagten im Namen ihres Kindes Verein und Betreuer auf Schadenersatz für Fahrt- und Zahnarztkosten. Zu Recht, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt (3 U 91/06). Für die Dauer des Camps habe der Verein von den Eltern die Pflicht übernommen, die Kinder zu betreuen und vor Schaden zu bewahren, so das OLG. Wenn Kinder dieses Alters Minigolf spielten, sei es nicht ausreichend, sie in Ruf- und Hörweite von etwa 100 Metern zu beobachten. Das gelte selbst dann, wenn sie keinen Unfug machten.

Kinder könnten die Schwünge des für sie relativ schweren Golfschlägers nicht richtig einschätzen. Das Risiko liege nahe, dass sie sich dabei gegenseitig im Gesicht verletzen - insbesondere, wenn viele Kinder mitspielen und dicht beieinander stehen. Deshalb genüge es nicht, die Kinder auf das Risiko ausholender Schlägerbewegungen hinzuweisen und das eigentliche Spiel dann aus der Distanz zu beaufsichtigen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kind-beim-minigolf-verletzt>